Zwischen Freiheit und Kommerzialisierung

WISSENSCHAFTSERFIHEIT VOR NEUEN HERAUSFORDERUNGEN

In der Wissensgesellschaft rückt
wissenschaftliches Wissen
immer mehr in die Mitte der
Gesellschaft. Eine Folge ist, dass
Wissenschaft häufiger mit
ethischen Fragen und den
Bedürfnissen von Wirtschaft
und Politik konfrontiert wird.
Das bleibt nicht ohne Folgen für
den Grundsatz der Freiheit der
Wissenschaft.

Die gesellschaftliche Bedeutung der Wissenschaft nimmt stetig zu. Dies kommt etwa in der Rede von der »Wissensgesellschaft« zum Ausdruck. Insbesondere die Natur- und Ingenieurswissenschaften gelten als Motoren wirtschaftlicher Innovation und Wachstumsgaranten. Informationsund Kommunikationstechnologien verbinden den Globus und entfalten gesellschaftliche Alltagswirkung. Die Politik nutzt die Wissenschaft zur Aufklärung über komplexe Sachzusammenhänge und als Legitimationsbasis für ihre Entscheidungen. In der Wissensgesellschaft entstehen auch Vorbehalte gegenüber der Wissenschaft: Dass sie die negativen Folgen ihrer Erkenntnisse zu wenig bedenkt, sich zunehmend den kommerziellen Interessen der Wirtschaft unterwirft und je nach politischem Gusto zu verschiedenen Ergebnissen über ein und dieselbe Sachfrage kommt.

Ethisierung der Wissenschaft

Die gesteigerte Nähe der Wissenschaft zur Gesellschaft führt also zu Kontroversen. Diese betreffen oft tiefverwurzelte Werthaltungen. Die Ethisierung der Wissenschaft hat sogar zu institutionellen Neuschöpfungen wie den Deutschen Ethikrat geführt. Dieser soll die ethischen Diskussio-

nen kanalisieren, die Öffentlichkeit informieren und die Politik beraten.

Die zentrale Rolle, die die Wissenschaft für die Gesellschaft spielt, äußert sich auch darin, dass sie expliziten verfassungsrechtlichen Schutz genießt, nämlich durch das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft. In Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es knapp: »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei«. Die Wurzeln dieses Grundrechts reichen zurück bis zur Reichsverfassung der Paulskirche aus dem Jahr 1849, wo niedergelegt war: »Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei«.

»Freier Wissenschaftsbetrieb«

Durch das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit besitzt jeder, der im Bereich Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist, ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Grundlegend hat sich das Bundesverfassungsgericht dazu in dem so genannten Hochschul-Urteil aus dem Jahr 1973 geäußert. Demgemäß umfasst der abgesicherte Freiraum »vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe«.

Neben dieser klassischen individualrechtlichen Abwehrfunktion resultiert aus der Wissenschaftsfreiheit eine Pflicht für den Staat, »schützend und fördernd einer Aushöhlung dieser Freiheitsgarantie vorzubeugen«. Dies heißt, dass der Staat für »funktionsfähige Institutionen für einen freien Wissenschaftsbetrieb« zu sorgen hat (Hochschul-Urteil).

Die bis dahin beispiellose verfassungsrechtliche Verbürgung der Wissenschaftsfreiheit in der Paulskirchenverfassung gründete sich unter anderem auf der Erfahrung des Vorgehens gegen die Göttinger Sieben. Es ging es darum, Gelehrte vor staatlichen Repressalien und auch kirchliche Einflussnahme zu schützen. Heute sieht sich die Wissenschaftsfreiheit Herausforderungen ausgesetzt, die mit ihrer immer wichtiger werdenden Rolle für die Gesellschaft zusammenhängen. Dabei geht es auf der einen Seite um Einschränkungen oder Verbote einzelner Forschungsvorhaben aus ethischen Gründen, auf der anderen Seite um die Sicherung der Autonomie der Wissenschaft gegenüber Wirtschaft und Politik.



Beschränkungen der Forschung?

Insbesondere die Entwicklungen in den Biowissenschaften, aber auch in anderen Wissenschaften, die für »neue Technologien« konstitutiv sind, wecken Befürchtungen über unerwünschte Folgen und resultieren auch in Forderungen nach Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit. Diese ist grundsätzlich vorbehaltlos gewährt. Sie findet ihre Gren-

zen jedoch in Grundrechten Dritter und anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern. In mittlerweile geradezu klassischer Weise wird der Wissenschaftsfreiheit das Menschenwürdeargument entgegengehalten, etwa wenn es um therapeutisches Klonen und Stammzellforschung geht. Besonders konfliktträchtig sind in diesem Zusammenhang zudem der Schutz von Leib und Leben und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Die Wissenschaftsfreiheit sieht sich also mit Diskussionen über Forschungsbeschränkungen und -verbote konfrontiert. Es entsteht Diskussionsbedarf, wie die Wissenschaftsfreiheit gegenüber anderen Schutzgütern abzuwägen ist oder inwiefern die keiner Abwägung zugängliche Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes Wirksamkeit entfaltet.

Weitere Probleme für die Wissenschaftsfreiheit, wie sie etwa der ehemalige Verfassungsrichter Dieter Grimm diagnostiziert, entstehen durch eine wachsende Abhängigkeit der Wissenschaft von der Wirtschaft und Politik. Hier ist die Autonomie des Funktionssystems Wissenschaft betroffen.

Einklang von Wissenschaft und Kommerz

Für die Wirtschaft verspricht die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft kommerziellen Erfolg, etwa durch Verbesserung der Qualität und gesteigerte Innovationschancen ihrer Produkte. Für die Wissenschaft bedeuten solche Kooperationen Möglichkeiten der Forschungsförderung, Zugang zum Know-how der Industrie und auch Reputationsgewinne. Allerdings ist es eine Frage der Abwägung, wann der Autonomiebereich des unbefangenen Erkennens verlassen wird. Zur Beantwortung der

Abbildung 1

Die sieben Göttinger Professoren erhoben 1837 ihre Stimme gegen die Aufhebung der Verfassung durch König Ernst August I. von Hannover. Dieser entließ die Professoren und verwies drei von ihnen sogar des Landes. Das Beispiel der Göttinger Sieben steht bis heute für Wissenschaftsfreiheit als ein hohes Gut. Göttinger Sieben, Lithografie von Carl Rohde, 1837/38. Namen der Personen: Wilhelm Grimm, Jacob Grimm, Wilhelm Eduard Albrecht, Friedrich Christoph Dahlmann, Georg Gottfried Gervinus, Wilhelm Eduard Weber, Heinrich Georg August Ewald.



Dr. Gero Kellermann

Jahrgang 1972, Studium der Rechtswissenschaften (1. und 2. Staatsexamen), Philosophie und Politischen Wissenschaft (Magister) in Hannover und Speyer, juristische Promotion in Hannover. Von 2004 bis 2007 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Zentralen Einrichtung für Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsethik (ZEWW) der Leibniz Universität. Seit 2007 Dozent für Staatsund Verfassungsrecht, Rechtspolitik an der Akademie für Politische Bildung Tutzing. Kontakt: q.kellermann@apbtutzing.de

Frage, wie Autonomie der Wissenschaft und Kommerz in Einklang zu bringen sind, kommen verschiedene Kriterien in Betracht. Dazu gehört beispielsweise, inwieweit der Wissenschaftler seine Fragestellung frei bestimmen kann, Forschungsergebnisse veröffentlicht werden und Grundlagenforschung gewährleistet bleibt.

Auch die gesteigerte Nähe zwischen Wissenschaft und Politik kann Fragen nach der Gewährleistung der Autonomie der Wissenschaft aufwerfen. Zum einen hat auch die Politik ein Interesse an der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, nämlich um Wirtschaftswachstum abzusichern. Somit stellen sich auch hier die Fragen hinsichtlich des Maßes an Kommerzialisierung von Wissenschaft. Zum anderen kann die Politik durch Verweis auf wissenschaftliches Wissen unbequeme Entscheidungen legitimieren. Es ist auch Ausdruck der Funktionslogik der Politik, wissenschaftliche Gutachten und Kommissionsbeschlüsse bei unerwünschten Ergebnissen zu ignorieren oder herunterzuspielen. Für die Wissenschaft ist die Nähe zur Politik interessant mit Blick auf finanzielle Ressourcen, zudem kann sie ihren Nutzen für die Gesellschaft verdeutlichen und Imagegewinne erzielen. Es kann jedoch auch die Frage entstehen, ob in bestimmten Fällen das der Wissenschaftsfreiheit innewohnende unbefangene Erkennen zugunsten politischer Machtinteressen beeinträchtigt wird.

Verschwimmende Grenzen

Für die Gestaltung des gesellschaftlichen Fortschritts und für die Lösung von komplexen Zukunftsproblemen kommt der Wissenschaft eine Basisfunktion zu. In der Wissensgesellschaft sind Wirt-

schaft und Politik zunehmend auf wissenschaftliches Wissen angewiesen. Die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik fördert die wirtschaftliche Dynamik und bietet der Politik notwendige Sachinformationen. Das Naheverhältnis lässt jedoch teilweise Grenzen verschwimmen, die zur Reflexion über die Erhaltung der Autonomie der Wissenschaft und den entsprechenden verfassungsrechtlichen Schutzpflichten Anlass geben. Auch die Abwägung der Wissenschaftsfreiheit gegen andere verfassungsrechtliche und ethische Normen ist eine Herausforderung der Wissensgesellschaft. Zur Systematisierung der Argumentationen und zur Aufklärung der Öffentlichkeit bietet der besagte Deutsche Ethikrat ein Beispiel. Auch die fächerübergreifende wissenschaftsethische Ausbildung an Hochschulen trägt zur Orientierung in der Wissensgesellschaft bei.